

Satzung des Fördervereins der Schriftsteller e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schriftsteller“ e.V. und hat seinen Sitz in 39104 Magdeburg, Thiemstraße 7. Er ist im Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt unter der VR-Nr. 10864 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein widmet sich der Verbreitung und Förderung von Literatur. Er unterstützt literarische Projekte, Lesungen, Diskussionen, Werkstattgespräche, Literaturfeste, Ausschreibungen und Ausstellungen und dient auf diese Weise der Förderung und Verbreitung der Gegenwartsliteratur in Sachsen-Anhalt.
2. Der Verein bietet Autoren ein Forum und eine Möglichkeit des Austausches, der Diskussion und der Information.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Leistungen durch Dritte können gegen Beleg erstattet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu dem Zweck und den Zielen des Vereins bekennt, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Verein fördern und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht über seine Tätigkeit und die finanzielle Situation des Vereins zu erstatten. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
- Entlastungserteilung,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins (Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung),
- Wahl von zwei Kassenprüfern (für die Dauer eines Jahres), welche der Mitgliederversammlung über Geschäftsführung und Verwendung der Geldmittel Bericht erstatten.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Er wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, jedoch kann ein Geschäftsführer bestellt werden, der nach seinen Weisungen die Geschäfte des Vereins führt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch seine Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Schriftführer und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, durch Tod oder Ausschluss aus wichtigem Grund, über den die Mitgliederversammlung befindet und beschließt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder den Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt eine eigens hierfür einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vereins erschienen ist. Für den Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss oder den Wegfallbeschluss des bisherigen Vereinszwecks bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung literarischer Projekte zu verwenden hat.

§ 11 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage der Bestätigung durch das Amtsgericht Stendal in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung des Fördervereins der Schriftsteller e.V. vom 13.05.1992 sowie die Satzungsänderung vom 13.05.1998 außer Kraft.

Magdeburg, den 21.03.2014

(Vorsitzender)

(stellvertretender Vorsitzender)